

Stadt Zug, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail: info@staedteverband.ch
Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

**Signalisation: Tempo 30 Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 21.4516 Schillinger
"Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern"; Stellungnahme zuhanden
des Schweizerischen Städteverbands**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. September 2025 mit der Einladung zur Stellungnahme der Stadt Zug betreffend Vernehmlassung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Umsetzung der Motion 21.4516 Schillinger «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern». Gerne nehmen wir dazu fristgerecht Stellung und senden Ihnen unsere Einschätzung wie gewünscht per E-Mail als PDF und als Word-Version.

I Ausgangslage

Die Motion 21.4516 Schillinger fordert, dass auf verkehrsorientierten Strassen innerorts grundsätzlich Tempo 50 gelten soll. Städte- und Gemeindeverband anerkennen den Wunsch nach einer sinnvollen Hierarchie im Strassennetz. Sie lehnen jedoch die Einschränkung der Gemeindeautonomie und die Vorgabe, zwingend lärmarme Beläge einbauen zu müssen, ausdrücklich ab. Dies, weil der Vorschlag des Bundes hier übermässig und ohne Not in die innerkantonale Organisationsautonomie eingreift und Massnahmen verordnet, welche die Umsetzung auf lokaler Ebene erschweren. Die Änderungen würden nicht nur Mehrkosten verursachen und zu Verzögerungen und zusätzlichem Aufwand führen, sondern auch den lokalen Handlungsspielraum unnötig einschränken.

II Haltung der Stadt Zug

Der Stadtrat unterstützt die Einschätzung des Städte- und Gemeindeverbandes gemäss deren Medienmitteilung vom 3. September 2025 explizit. Genauso erkennt der Stadtrat aber auch das Anliegen der Motion, die Hierarchie des Strassennetzes zu sichern.

Mit [Bericht und Antrag Nr. 2958](#) vom 2. September 2025 hat der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat der Stadt Zug kürzlich das «Konzept Tempo-30 und Begegnungszonen» zur Kenntnisnahme unterbreitet. Dieses sieht vor, dass unter bestimmten Umständen auf siedlungsorientierten Strassen Tempo 30 vereinfacht eingeführt werden kann, während auf verkehrsorientierten Strassen weiterhin ein Gutachten für eine Temporeduktion erforderlich bleibt. Eine flächendeckende Einführung ist nicht vorgesehen. Das Konzept der Stadt Zug entspricht damit geltendem Recht und gleichzeitig auch dem Anliegen der Motion 21.4516 Schillinger. Nach Ansicht des Stadtrats präzisieren die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen in der Signalisationsverordnung sowie in der Verordnung des UVEK

über Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen bezüglich Hierarchie des Strassennetzes lediglich bestehendes Recht. Sie führen aber nicht grundsätzlich zu weiteren Einschränkungen bezüglich der Hierarchieautonomie. Städte und Gemeinden können auf verkehrsorientierten Strassen nach wie vor von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten abweichende Geschwindigkeiten verfügen, wenn Gutachten eine solche Massnahme als nötig, zweck- und verhältnismässig deklarieren und keine anderen Massnahmen vorzuziehen sind.

Die geplante Ergänzung von Art. 8a der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41), wonach bei innerörtlichen Strassenneubauten und -sanierungen zwingend lärmarme Beläge einzusetzen wären, lehnt der Stadtrat ab. Eine solche Regelung stellt aus seiner Sicht einen zu markanten Eingriff in die Gemeindeautonomie dar. Bereits heute wird auf verkehrsorientierten Strassen geprüft, ob andere Massnahmen – wie lärmarme Beläge oder Lärmschutzwände – einer Temporeduktion vorzuziehen sind. Diese Beurteilung erfolgt jeweils unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten, wie etwa topografische oder klimatische Bedingungen. Der Stadtrat spricht sich daher gegen eine starre Verpflichtung zum Einbau lärmarmen Belags aus.

III Fragebogen des UVEK

Den Fragebogen des UVEK beantworten wir aus Sicht der Stadt Zug wie folgt:

1. Sind Sie der Auffassung, dass die Anliegen der Motion 21.4516 Schilliger mit den vorgelegten Revisionsvorschlägen angemessen umgesetzt werden?			
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Die Revisionsvorschläge präzisieren bestehendes Recht und tragen dem Anliegen der Motion Rechnung. Sie lassen Temporeduktionen unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin zu, was auch im Interesse der Stadt Zug ist. Im Sinne der innerkantonalen Organisationsautonomie soll aber auf die Verpflichtung der Städte und Gemeinden, zwingend lärmarme Beläge einbauen zu müssen, verzichtet werden.			
2. Sind Sie mit der Regelung einverstanden, wonach bei einer Temporeduktion auf verkehrsorientierten Strassen die Hierarchie des Strassennetzes gewährleistet bleiben muss (Art. 108 Abs. 1 E-SSV)?			
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Die Sicherung der Hierarchie des Strassennetzes ist sinnvoll und entspricht dem Konzept der Stadt Zug. Die Regelung ist klar und praxisbezogen.			

3. Sind Sie damit einverstanden, dass im Rahmen des Gutachtens geprüft werden muss, ob bei einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit eine allfällige Verkehrsorientierung (Art. 1 Abs. 9 SSV) gewahrt bleibt (Art. 108 Abs. 4 E-SSV)?			
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Die Prüfung der Verkehrsorientierung im Rahmen eines Gutachtens ist bereits gängige Praxis und wird begrüsst. Sie stellt sicher, dass Temporeduktionen verhältnismässig bleiben.			

4. Sind Sie damit einverstanden, dass die allgemeine Höchstgeschwindigkeit auf verkehrsorientierten Strassen grundsätzlich nur dann aus Umweltschutzgründen herabgesetzt werden darf, wenn die übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) anders nicht vermieden werden kann (Art. 108 Abs. 2 Bst. d E-SSV)?			
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Die Stadt Zug unterstützt die Priorisierung anderer Massnahmen, vor einer Temporeduktion. Dies erlaubt gestützt auf entsprechende Gutachten eine situationsgerechte und effiziente Umsetzung. Dieses Vorgehen entspricht der Praxis in der Stadt Zug			

5. Sind Sie mit der Klarstellung einverstanden, dass die Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen auf verkehrsorientierten Strassen auch dann keine Anwendung findet, wenn Abschnitte einer verkehrsorientierten Strasse in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden (Art. 1a E-UVEK-Vo)?			
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Die Klarstellung ist sinnvoll und entspricht der Praxis in der Stadt Zug. Sie verhindert Missverständnisse bei der Anwendung der Verordnung.			

6. Sind Sie einverstanden, dass ein geeigneter lärmarmen Strassenbelag einzubauen ist, wenn innerorts verkehrsorientierte Strassen errichtet werden oder innerorts der Strassenbelag auf verkehrsorientierten Strassen ersetzt wird (Art. 8a E-LSV)?		
☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Die Stadt Zug lehnt eine generelle Pflicht zum Einbau lärmarmen Beläge ab. Eine solche Vorgabe greift unverhältnismässig in die Gemeindeautonomie ein und ignoriert lokale Gegebenheiten. Änderungsantrag: Streichung von Art. 8a E-LSV oder Ergänzung mit einer Kann-Formulierung unter Berücksichtigung lokaler Bedingungen.		

7. Sind Sie damit einverstanden, dass Bundesamt für Umwelt (BAFU) geeignete lärmarme Strassenbeläge empfiehlt (Art. 8a E-LSV)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Empfehlungen des BAFU sind sinnvoll, sofern sie nicht verpflichtend sind. Sie können Städte und Gemeinden bei der Entscheidungsfindung unterstützen, ohne die Autonomie zu beschneiden. Änderungsantrag: Klarstellung, dass es sich um unverbindliche Empfehlungen handelt.		

IV Fazit

Der Stadtrat kann die Zielrichtung der Motion nachvollziehen, lehnt jedoch starre Vorgaben zulasten der Gemeindeautonomie wie die Pflicht zu lärmarmen Belägen entschieden ab. Die übrigen Anpassungen werden als rechtlich klärend, aber nicht einschränkend beurteilt.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Berücksichtigung der Anliegen der Stadt Zug danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpäsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber